Stadt Weiden in der Oberpfalz

# Einladung

zur Sitzung des

**Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen**

**am Mittwoch, den 03.05.2023 um 14:30 Uhr**

**Ort: Max-Reger-Halle (Gustav-von-Schlör-Saal)**

## Tagesordnung:

| | |
|---|---|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung |
| 2 | Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS) |
| 3 | Jahresabschluss 2022 - Dezernat 5 |
| 4 | Kita-Bedarfsplanung |
| 5 | Vorschlagsliste für die Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern |
| 6 | Überarbeiteter Grundlagenvertrag und Konzeption Stadtjugendring Weiden |

gez. Jens Meyer
Oberbürgermeister

TOP Ö 2

Stadt Weiden in der Oberpfalz

# Beschlussvorlage

öffentlich

| | |
|---|---|
| Dezernat: | Dezernat 5 - Familie und Soziales |
| Amt: | -- |
| Erstelldatum: | 31.03.2023 |
| Vorlagen-Nr.: | BV/096/2023 |

## Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)

**Beratungsfolge:**

| | |
|---|---|
| Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss | 02.05.2023 |
| Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen | 03.05.2023 |
| Stadtrat | 15.05.2023 |

## Sachstandsbericht:

Nach § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Art. 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) wird die Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.
Die beiden Satzungen gelten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus insbesondere Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beziehen (sog. Statuswechsler:innen).

1. Benutzungssatzung für die dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

   Insgesamt betreibt das Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Notunterkunft und 29 Wohnungen als dezentrale Unterkünfte. Die Gesamtkapazität in allen Liegenschaften beläuft sich **auf 217 Bettplätze**. Davon sind 105 Bettplätze für Asylbewerber:innen vorgesehen. 80 Bettplätze stehen seit dem Frühjahr/Sommer 2022 ukrainischen Kriegsflüchtlingen zur Verfügung und insgesamt 32 Bettplätze befinden sich in der Notunterkunft Handwerkerhaus. Da seitens der Regierung der Oberpfalz (ROPF) mit einer weiteren Zunahme von Flüchtlingen aufgrund von länderübergreifenden Umverteilungen zu rechnen ist, muss die Notunterkunft Handwerkerhaus weiter betrieben werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat eine (Über)-Erfüllungsquote von z. Zt. 141 % und weist im Oberpfalzvergleich die zweithöchste Aufnahmequote auf (Quelle: ROPF, „Neues Infoblatt“ – Quotenerfüllung OPf. KW 14). Alle Wohnungen/Unterkünfte wurden durch die ROPF genehmigt und als Flüchtlingsunterkünfte anerkannt. Durch die Zuweisung von Flüchtlingen in die entsprechenden Unterkünfte entsteht

ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Betreuungs- und Verwaltungsarbeit für die dezentralen Unterkünfte bzw. der Notunterkunft im Handwerkerhaus wird durch die Mitarbeiter:innen des Amtes für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst – Fachbereich Asyl und Obdachlosigkeit sichergestellt. Aufgrund der großen Anzahl an dezentralen Flüchtlings- und Notunterkünften und eines sehr hohen Auslastungsgrades sind Regeln aufzustellen, um die Verwaltung der Räumlichkeiten gut organisieren zu können und um ein Zusammenleben verschiedener Personen in einer Wohnung bzw. auf einem begrenzten Raum zu regeln. Um eine Handlungsgrundlage für das eingesetzte Verwaltungspersonal vorhalten zu können, müssen entsprechende Rechtsgrundlagen in Form einer Benutzungssatzung für die städtischen Einrichtungen aufgestellt werden. Diese Satzung regelt zum einen das Zusammenleben in den städtischen Notunterkünften und ist zum anderen die Basis für das bereitgestellte Hilfsangebot unter Ausnutzung der Kompetenzen der Netzwerkpartner. Hauptaufgabe der Unterbringung ist die Sicherung des Grundbedürfnisses auf Wohnraum (Schlafplatz, Wasser, Heizung, Sicherheit etc.). Die Regelungen für die dezentralen Unterkünfte müssen ein sicheres und friedliches Zusammenleben gewährleisten und einer menschenwürdigen Unterbringung gerecht werden. Eine angemessene Unterbringung beugt Unfrieden, bedingt durch negative Befindlichkeiten vor und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des Sozialdezernates, involvierten Fachkräften und den Nutzerinnen und Nutzern der dezentralen Unterkünfte. Die geltenden Vorschriften und die Benutzungssatzung sind insoweit unabdingbar bei der Erreichung des Primärziels, nämlich einer nachhaltigen Integration von geflüchteten und asylsuchenden Menschen.

2. Gebührensatzung für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

   Erhalten Nutzerinnen und Nutzer dezentraler Unterkünfte nicht mehr Leistungen nach dem AsylbLG, sondern aufgrund des Aufenthaltsstatus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder wegen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die den Bedarf vollumfänglich deckt, keine Transferleistungen mehr, so müssen diese sog. Statuswechsler für das Wohnen in den dezentralen Unterkünften Gebühren entrichten. Für die Gebührenerhebung in dezentralen Unterkünfte der kreisfreien Gemeinden findet die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) keine unmittelbare Anwendung. Somit ist die Stadt Weiden i.d.OPf. nach Art 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) gehalten, für die Nutzung von dezentralen Flüchtlingsunterkünften eine Gebührensatzung als Grundlage für die Gebührenerhebung zu erlassen.
   Die Gebührenbemessung wurde auf Basis der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung kalkuliert (Mietobergrenzen nach dem SGB II und SGB XII) und werden nicht überschritten. Die Inventarkosten für die Wohnungen wurden in der Gebührenkalkulation nicht mit einbezogen, da diese i. d. R. der ROPF in Rechnung gestellt werden.
   Unterkunftsgebühren für minderjährige Personen werden ebenfalls nicht erhoben, da diesbezüglich die Mietobergrenzen für eine Bedarfsgemeinschaft rasch überschritten werden könnten.
   Ebenfalls werden in der Gebührensatzung Entgelte für die Nutzung von Notunterkünften (Sporthallen usw.) festgelegt. Insbesondere bei der Unterbringung in Hallen müssen Gebühren für die Verpflegung mit aufgenommen werden, da bei dieser Unterbringungsform mangels vorhandener Küchenausstattung usw. in der Regel keine Selbstversorgung mit angeboten werden kann. Die dabei kalkulierte Gebühr für die i. d. R. durch ein Catering bereitgestellte Verpflegung richtet sich nach den ab 01.01.2023 gültigen Regelbedarfsstufen im AsylbLG und dem darin enthaltenen Anteil für Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke (z. B. Erwachsene 157,03 €/Monat).
   Aufgrund der Entscheidung des 12. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO wurde die staatliche Gebührenreglung des Freistaats Bayern im § 23 DVAsyl aufgehoben (BayVGH Beschluss v. 14.04.2021 - 12 N 20.2529). Die dort festgelegten Benutzungsgebühren mussten als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung überarbeitet und

die Höhe der Gebühren neu festgelegt werden. Den grundsätzlichen Ausführungen des Beschlusses des BayVGH ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der tatsächlichen Aufwendungen für die Flüchtlingsunterkünfte von den Nutzern und Nutzerinnen nur ein geringeres, symbolisches Entgelt verlangt werden könne. Dieser Umstand wurde vom BayVGH mit der „Wahrung des Sozialstaatsgebots und Schutz der Familien vor einer Leistungsüberforderung“ begründet. Die vorgenannte Begründung betrifft zwar indirekt die DVAsyl des Freistaates Bayern, schlägt jedoch auch auf die Gestaltung kommunaler Gebührensatzungen für dezentrale Unterkünfte durch.
Daher können die Kosten für die städtischen Notunterkünfte/dezentralen Unterkünfte und die tatsächlichen Verpflegungskosten durch die in der vorliegenden Gebührensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Gebührenhöhen nicht gedeckt werden. Ebenfalls ist der Kostenansatz für den vorgeschriebenen Einsatz eines Sicherheits- und Reinigungsdienstes insbesondere für die Notunterkünfte in der Gebührenhöhe nicht ansetzbar. Die nichtgedeckten Kosten werden im Rahmen der vierteljährlichen Kostenerstattung bei der ROPF mit angemeldet – die vereinnahmten Gebühren werden mit dem Erstattungsbetrag verrechnet.

## Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Der Erstattungsbetrag der ROPF wird mit den Gebühreneinnahmen verrechnet. Mit einer Erhöhung der Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ist zu rechnen – dieser Umstand wurde aber bereits im HH 2023 berücksichtigt.

## Beschlussvorschlag:

1.Die Satzung über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte BenS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

2.Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

## Anlagen:

final Benutzungssatzung_Flüchtlingsunterkünfte
final Gebührensatzung_Flüchtlingsunterkünfte

# TOP Ö 2

**S a t z u n g**

**über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf.**

**(Flüchtlingsunterkünfte BenS)**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

## § 1
## Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte (im Folgenden kurz „Flüchtlingsunterkünfte“). Die Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weiden i. d. OPf. zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderer Leistungsberechtigter nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Benutzerinnen und Benutzer können auch nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens und damit dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG in den Flüchtlingsunterkünften verbleiben, solange keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht und die Unterbringung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten weiter möglich ist. Darüber hinaus können bei vorhandenen Kapazitäten auch sonstige Personen vorübergehend untergebracht werden, soweit sie wohnungslos sind, ihnen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind und eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung der Sofortunterbringung von Wohnungslosen nicht möglich ist.

(2) Die Flüchtlingsunterkünfte ermöglichen – nach Maßgabe dieser Satzung – ein Wohnen in einfacher Form, dass der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Flüchtlingsunterkunft verpflichtet sind (sog. Statuswechsler), soll bei der Eingliederung in den privaten Wohnungsmarkt geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

## § 2
## Zuständigkeit

Die Flüchtlingsunterkünfte werden vom Sozialdezernat der Stadt Weiden i. d. OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit (künftig als Stadt Weiden i. d. OPf.) oder durch von ihr beauftragte Personen geführt und verwaltet. Die bauliche Instandhaltung (Bauunterhalt) obliegt dem Baudezernat – Amt für Hochbau und Gebäudemanagement – der Stadt Weiden i. d. OPf. – soweit es sich um Unterkünfte handelt, die im Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf. stehen.

## § 3
## Aufnahme

(1) Die Flüchtlingsunterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme entweder die Regierung der Oberpfalz oder die Stadt Weiden i. d. OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit schriftlich oder in Textform verfügt hat.
Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und der Stadt Weiden i. d. OPf. Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung ist von den Benutzerinnen und Benutzern schriftlich anzuerkennen.

(2) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Den Benutzerinnen und Benutzern wird ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt. In Flüchtlingsunterkünften ohne Möglichkeit zur Selbstversorgung wird überdies Verpflegung zur Verfügung gestellt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Flüchtlingsunterkunft oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes besteht nicht.

## § 4
## Auskunftspflicht

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Weiden i. d. OPf.,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

4. auf eine etwaige Gefährdung anderer Bewohner (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

(2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

(3) Unbeschadet hiervon kann die Stadt Weiden i. d. OPf. bei konkreten Anhaltspunkten im Fall von Absatz 1 Nr. 4 vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

## § 5
## Verhalten

Die besondere Wohnsituation in städtischen Flüchtlingsunterkünften erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

(1) Die Benutzer haben die Flüchtlingsunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Mit Strom, Wasser und Heizenergie ist wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

Sie haben sich in den Flüchtlingsunterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und der Hausfrieden gewahrt wird.

(2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flüchtlingsunterkünfte ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Weiden i. d. OPf. andere Personen in die Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
2. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i. d. OPf. anzubringen oder zu betreiben;
3. Räume einer Flüchtlingsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
4. in den Flüchtlingsunterkünften innen und außen und an den Schließanlagen der Wohnungs- und Zimmertüren bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Güter jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern;
6. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden;
7. Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vorzunehmen;
8. eigene Möbel einzubringen;
9. zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abzubauen und/oder entsorgen;
10. Tiere zu halten;
11. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen;
12. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
13. auf den Grundstücken der Flüchtlingsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen;
14. ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i. d. OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen;
15. innerhalb der Unterkünfte zu rauchen und innerhalb der Unterkünfte, sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer zu entfachen.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude/Wohnungen beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf. vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen). Gleiches gilt im Fall widerrufener Einwilligungen insbesondere in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Flüchtlingsunterkünften, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Weiden i. d. OPf. bzw. deren beauftragten Personen anzuzeigen.

(5) Die Beauftragten der Stadt Weiden i. d. OPf. sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und einer ggf. vorhandenen Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.

(6) Wer sich ohne Aufnahme in einer Flüchtlingsunterkunft aufhält, kann aus der Flüchtlingsunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Flüchtlingsunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

## § 6
## Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Flüchtlingsunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Weiden i. d. OPf bzw. die von ihr beauftragten Personen auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

## § 7
## Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung ggü. der Stadt Weiden i. d. OPf. beenden. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem tatsächlichen Auszug. Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG muss darüber hinaus der Auszug aus der Unterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufnG gestattet sein.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(3) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann den Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage verlegen, wenn

1. die anderweitige Unterbringung der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen;
2. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Flüchtlingsunterkunft beabsichtigt ist;
3. die Stadt Weiden i. d. OPf. die Flüchtlingsunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert;
5. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Flüchtlingsunterkunft fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße eine oder mehrere Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
   - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
   - mutwilliger Sachschädigung
   - Randalieren und Stören der Nachtruhe
   - Missachtung der Anweisungen des Personals
   - Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals
   - Straftaten aller Art
   - übermäßiger Alkoholgenuss oder Drogenkonsum
   - den Hausfrieden in der Flüchtlingsunterkunft sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Stadt Weiden i. d. OPf. eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;

(4) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Weiteren die Zuweisung der Unterkunft widerrufen.

Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn

1. die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Flüchtlingsunterkunft entfällt;
2. der Benutzer seinen Auskunftspflichten gemäß § 4 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
3. ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;

4. ein Benutzer seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, insbesondere wenn der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen oder sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine finanziell angemessene Wohnung bei der Stadtbau GmbH Weiden oder einem Vermieter auf der ausgehändigten Vermieterübersicht zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert;

5. dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(5) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.

(6) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Benutzers, dessen Benutzungsverhältnis widerrufen worden ist bzw. erloschen oder sonst wie beendet worden ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder einer anderen Flüchtlingsunterkunft unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

## § 8
## Räumung

(1) Die zugewiesenen Räume in der Flüchtlingsunterkunft sind zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 7). Die überlassenen Schlüssel, ausgehändigtes Bettzeug usw. sind bei Auszug bei der Stadt Weiden i. d. OPf. bzw. deren beauftragte Personen zurück zu geben, überlassenes Mobiliar zurückzulassen und Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt und ist die Androhung von Zwangsmitteln erfolglos geblieben bzw. lässt keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Weiden i. d. OPf. anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur augenscheinlich brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und augenscheinlich unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weiden i. d. OPf über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Weiden i. d. OPf. caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Weiden i. d. OPf. hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) Soweit vom Benutzer Änderungen in der Flüchtlingsunterkunft vorgenommen wurden, hat dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## § 9
## Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

## § 10
## Haftung

(1) Die Benutzer haften der Stadt Weiden i. d. OPf. für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn die Wohnräume, technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, belüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Dies gilt insbesondere auch bei Manipulationen an der Brandmeldeanlage. Auch haften die Benutzer für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich nach deren Wissen und/oder Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer der Flüchtlingsunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Weiden i. d. OPf. keine Haftung.

(3) Die Haftung der Stadt Weiden i. d. OPf., ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon abweichend bleibt die Haftung der Stadt Weiden i. d. OPf. für die leicht fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person bestehen.

## § 11
## Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt Weiden i. d. OPf. Hausordnungen erlassen.

## § 12
## Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann in Vollzug dieser Satzung und zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Benutzer haben diesen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 13
## Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Auskünfte nicht erstattet,
2. den in § 5 Abs. 1 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Flüchtlingsunterkunft zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne vorherige schriftliche Einwilligung andere Personen in der Flüchtlingsunterkunft aufnimmt oder Besucher übernachten lässt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. anbringt oder betreibt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Räume einer Flüchtlingsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 in den Flüchtlingsunterkünften innen oder außen oder an den Schließanlagen der Wohnungs- oder Zimmertüren bauliche Änderungen vornimmt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 sperrige Gegenstände jeglicher Art aufstellt oder lagert,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft lagert,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 neben den zur Verfügung gestellten Geräten Herde, Kochplatten oder Backöfen, Kühlgeräte oder ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufstellt oder betreibt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vornimmt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 eigene Möbel mitbringt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abbaut und/oder entsorgt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Tiere hält,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Flüchtlingsunterkunft lagert und/oder mit sich führt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen reinigt oder trocknet,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 auf den Grundstücken der Flüchtlingsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abstellt, parkt, reinigt oder instand setzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i. d. OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz mit Dritten tauscht oder zum Gebrauch überlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 innerhalb der Unterkünfte raucht oder innerhalb der Unterkünfte sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer entfacht,
19. entgegen § 5 Abs. 4 Schäden in den Flüchtlingsunterkünften oder das Auftreten von Ungeziefer nicht unverzüglich der Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. deren beauftragten Personen meldet,
20. entgegen § 5 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Weiden i. d. OPf. den Zugang zu den von den Benutzern genutzten Räumen verwehrt,
21. entgegen § 8 Abs. 1 die zugewiesenen Räume in der Flüchtlingsunterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht räumt und in sauberem Zustand hinterlässt, sowie die überlassenen Schlüssel bei der Stadt Weiden i. d. OPf. oder deren beauftragten Personen zurückgibt.

## § 14
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Weiden i. d. OPf., ….

Stadt Weiden i. d. OPf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

**TOP Ö 2**

**S a t z u n g**

**über die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf.**

**(Flüchtlingsunterkünfte GebS)**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

## § 1
## Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Bettplätze in einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft (im Folgenden kurz „Flüchtlingsunterkunft“) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 benutzen, soweit nicht ein Erstattungsanspruch gegen das Jobcenter nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht. Im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen / Benutzern sind die Personensorgeberechtigten Schuldnerin bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren. Lebt eine minderjährige Benutzerin / ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.

Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

(2) Benutzerinnen und Benutzer, die dem Personenkreis des § 1 AsylbLG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach § 1 AsylbLG endet.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

## § 3
## Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

## § 4
## Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich

| Art der Unterbringung | Gebühr/Tag/Bettplatz |
|---|---|
| Zweibettzimmer | 7,93 € |
| Mehrbettzimmer (3-6 Betten) | 5,29 € |

| | |
|---|---|
| Mehrbettzimmer (7-10 Betten) | 4,76 € |
| Mehrbettzimmer (ab 11 Betten) | 4,23 € |
| Notunterkunft | 2,17 € |

*Alle Flüchtlingsunterkünfte befinden sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Weiden i. d. OPf.

(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme nach § 4 Abs. 1 keine Gebühren zu entrichten.

(3) Bei einer Unterkunft mit Verpflegung wird eine Gebühr für Verpflegung für jede Person erhoben. Die Gebühr für Verpflegung beträgt

| | Tagesgebühr |
|---|---|
| Erwachsene | 5,23 € |
| Kinder 14 bis 17 Jahre | 6,17 € |
| Kinder 6 bis 13 Jahre | 4,52 € |
| Kinder 0 bis 5 Jahre | 3,47 € |

## § 5
## Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.

(2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weiden unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.

(3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

## § 6
## Vorübergehende Abwesenheit

(1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

## § 7
## Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

Weiden i. d. OPf., den

Stadt Weiden i. d. OPf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

BAYERN STADT WEIDEN I.D.OPF.

TOP Ö 3

Stadt Weiden in der Oberpfalz

# Informationsvorlage

öffentlich

| | |
|---|---|
| Dezernat: | Dezernat 5 - Familie und Soziales |
| Amt: | Amt für strategische Dienste und soziale Einrichtungen |
| Erstelldatum: | 02.05.2023 |
| Vorlagen-Nr.: | IV/070/2023 |

## Jahresabschluss 2022 - Dezernat 5

**Beratungsfolge:**

| | |
|---|---|
| Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss | 02.05.2023 |
| Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen | 03.05.2023 |

## Sachstandsbericht:

Insgesamt ist für das Dezernat 5 Familie und Soziales festzustellen, dass das geplante Defizit in Höhe von 17,45 Mio € eingehalten bzw. eine leichte Defizitverringerung in Höhe von 87T€ realisiert wurde.
Im Dezernat 5 sind zu den geplanten Haushaltsansätzen für das Jahr 2022 Unwägbarkeiten und außerplanmäßige Entwicklungen hinzugekommen und aufgrund der ökonomischen und politischen Lage, hat es starke Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung im Dezernat 5 gegeben und haben auch weiterhin Einfluss auf die Finanzsituation. Für das Jahr 2022 sind im Wesentlichen Einflüsse im Asylbereich, die Ukraine-Krise, steigende Energiekosten, sowie höheren Kosten bei den Jugendhilfemaßnahmen anzuführen.
Aufgrund der sehr guten Planung konnten innerhalb des Budgets fehlende Mittel intern ausgeglichen werden.
Im Bereich Asylbewerber entstanden Mehrausgaben in Höhe von ca. 1 Mio €. Die zusätzlichen Mittel wurden außerplanmäßig vom Stadtrat genehmigt und die Ausgaben beliefen sich auf insgesamt 3,04 Mio €. Desweitern entstanden im Zuge der Ukraine-Krise weitere 1,6 Mio € an überplanmäßigen Ausgaben. Die anfallenden Kosten wurden der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der Kostenerstattungsanträge mitgeteilt und deren Erstattung beantragt. Durch die Genehmigung der überplanmäßigen Mittel wurde bei den Ausgaben der Ansatz für das Jahr 2022 erhöht. Somit verhalten sich die Ausgaben im Vergleich zu den angefallenen IST-Kosten in der Abweichungsanalyse neutral.
Im Bereich der Jugendhilfe ist ein deutlicher Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen. Hier machen sich insbesondere deutlich steigende Tagessätze und Fachleistungsstundensätze aufgrund der steigenden Tariflöhne im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst, sowie massiv steigende Energiekosten und weitere inflationsbedingte Kostensteigerungen bemerkbar.
Dem entgegen sind Einsparungen im Amt für Soziale Dienste zu verzeichnen. Die Einsparungen liegen im Wesentlichen im Bereich KITA und Jugendpflege, da Kindergarten- und Krippenplätze nicht in dem geplanten Umfang in diesem Jahr ausgeweitet wurden und erst im Jahr 2023 anfallen. Des Weiteren können Einsparungen im Bereich Soziale Einrichtungen für Wohnungslose realisiert werden. Durch den Neubau der Obdachlosenunterkunft wurde für die temporäre Unterbringung Kosten für Pensionen und weitere dezentrale Wohnungen geplant. Es ist gelungen, weitere dezentrale Wohnungen anzumieten und alle Wohnungslosen dort unterzubringen und somit diese Einsparungen zu verwirklichen.

Die wesentlichen Abweichungen des Jahresabschlusses für das Dezernat 5 – Familie und Soziales werden in einer Präsentation vorgestellt und kurz erläutert.

## Anlagen:

Keine Anlage vorhanden

TOP Ö 4

Stadt Weiden in der Oberpfalz

# Beschlussvorlage

öffentlich

| | |
|---|---|
| Dezernat: | Dezernat 5 - Familie und Soziales |
| Amt: | Amt für strategische Dienste und soziale Einrichtungen |
| Erstelldatum: | 06.04.2023 |
| Vorlagen-Nr.: | BV/099/2023 |

## Kita-Bedarfsplanung

**Beratungsfolge:**

| | |
|---|---|
| Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen | 03.05.2023 |

## Sachstandsbericht:

Kinderkrippen und Kindergärten:

Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung wird auf Grundlage der aktualisierten Daten vorgestellt.

Der aktuelle Ausbaustand der bereits genehmigten Einrichtungen wird ebenfalls erläutert. Geplant ist der Ausbau von Kindertagesstätten an drei Standorten.

Darüber hinaus wird die Auswertung des zentralen Kita-Onlineportals zur Bedarfsanmeldung vorgestellt. Es wird deutlich, dass Betreuungsplätze sowohl im Krippenbereich (48 Plätze) als auch im Kindergartenbereich (170 Plätze) fehlen.

Eine detaillierte Vorstellung der Bedarfsplanung erfolgt im Rahmen der Sitzung.

## Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

## Beschlussvorschlag:

Der Bedarf von zwei Kindergartengruppen (50 Plätzen) wird anerkannt.

## Anlagen:

Kita-Bedarfsplanung-Präsentation03.05.23

TOP Ö 4

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

# Kindertagesstätten Bedarfsplanung

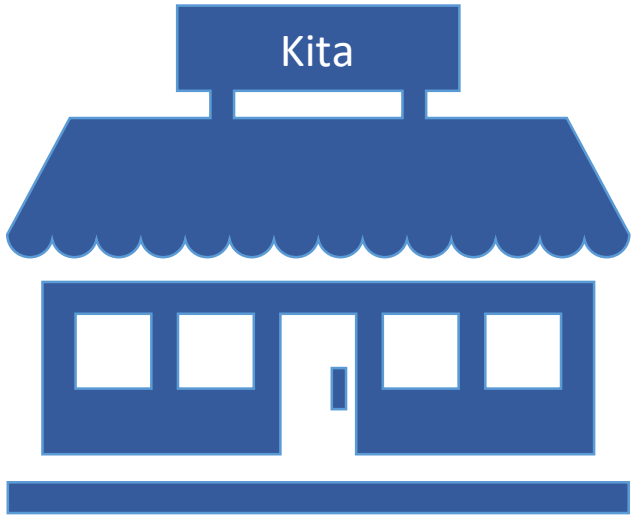


Inhalt:

- Übersicht der Kindertagesstätten,
- Betreuungsplätze,
- Kinder im Stadtgebiet,
- Bedarfe der Eltern
- Ausbau seit 2017 und geplanter Ausbau,

# Übersicht der Kindertagesstätten in Weiden OPf.

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

## Kinderkrippen:

1=Ulrichshof
2=St. Johannes
3=St. Dionysius
4=Maria Waldrast
5=Tohuwabohu
6=St. Elisabeth
7=Schneckenhaus
8=Farbpiraten
9=Klinikzwerge
10=St. Maria
11=St. Michael
12=Spatzennest
13=Teddyland
14=Kreuz Christi
15=KiWitt

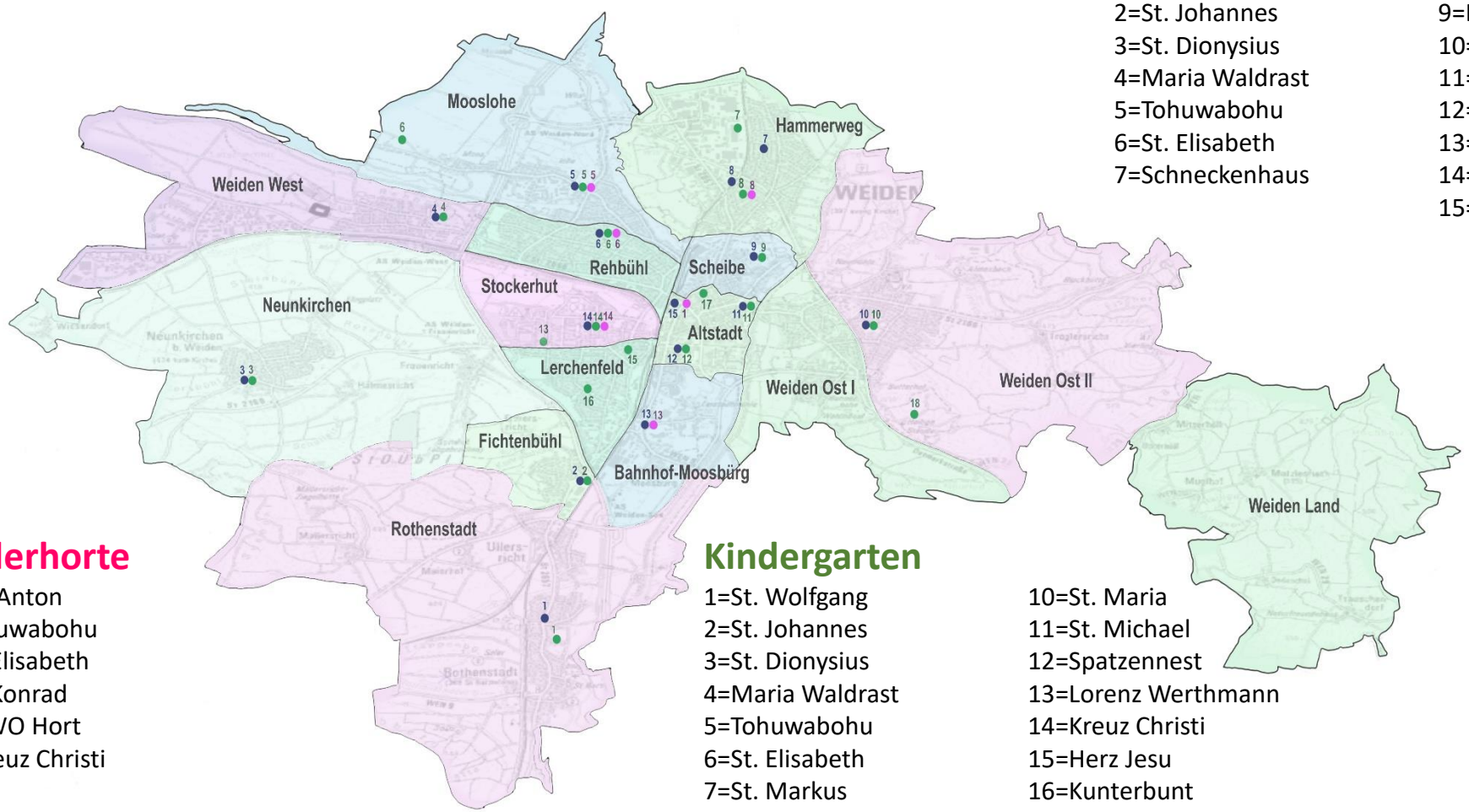


## Kinderhorte

1= St. Anton
5=Tohuwabohu
6=St. Elisabeth
8=St. Konrad
12=AWO Hort
14=Kreuz Christi

## Kindergarten

1=St. Wolfgang
2=St. Johannes
3=St. Dionysius
4=Maria Waldrast
5=Tohuwabohu
6=St. Elisabeth
7=St. Markus
8=St. Konrad
9=Sonnenland
10=St. Maria
11=St. Michael
12=Spatzennest
13=Lorenz Werthmann
14=Kreuz Christi
15=Herz Jesu
16=Kunterbunt
17=St. Josef
18=Waldkiga I
19=WaldkigaII

# Kinder 0 - 3 Jahre und Krippen

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

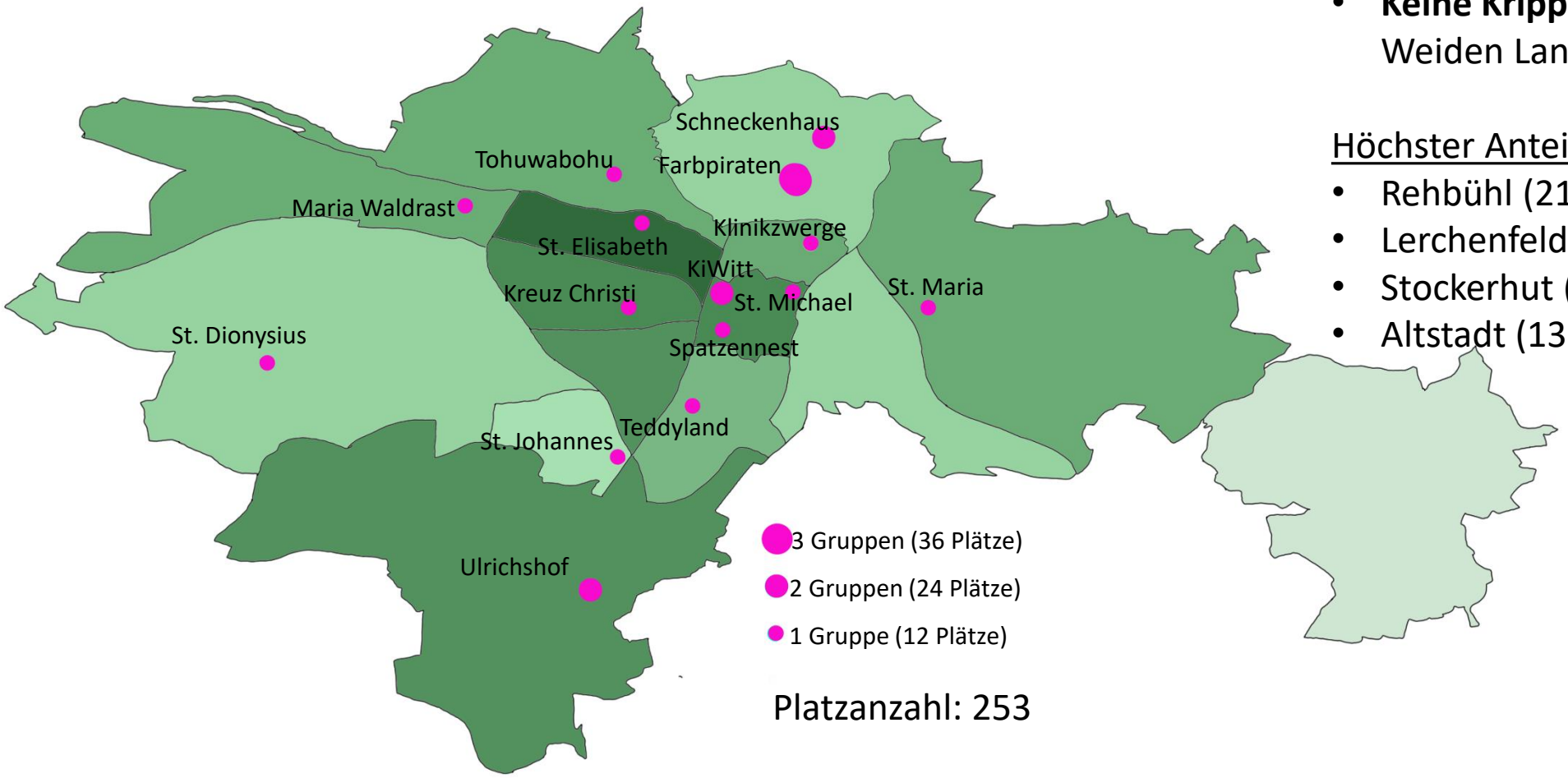


- **Keine Krippen**: Lerchenfeld, Weiden Land und W. Ost I

<u>Höchster Anteil Kinder U3</u>

- Rehbühl (217)
- Lerchenfeld (155)
- Stockerhut (151)
- Altstadt (137)

Quelle: Einwohnermeldeamt Weiden, Dezernat für Familie und Soziales, Stand: 31.12.2021

idR. Aufnahme in der Krippe ab 1 Jahr

# Kinder 3-6 Jahre und Kindergärten

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

<u>Keine Kindergärten</u> in Bahnhof-Moosbürg, Weiden Ost I und Weiden Land

- Platzanzahl Kiga: 1249

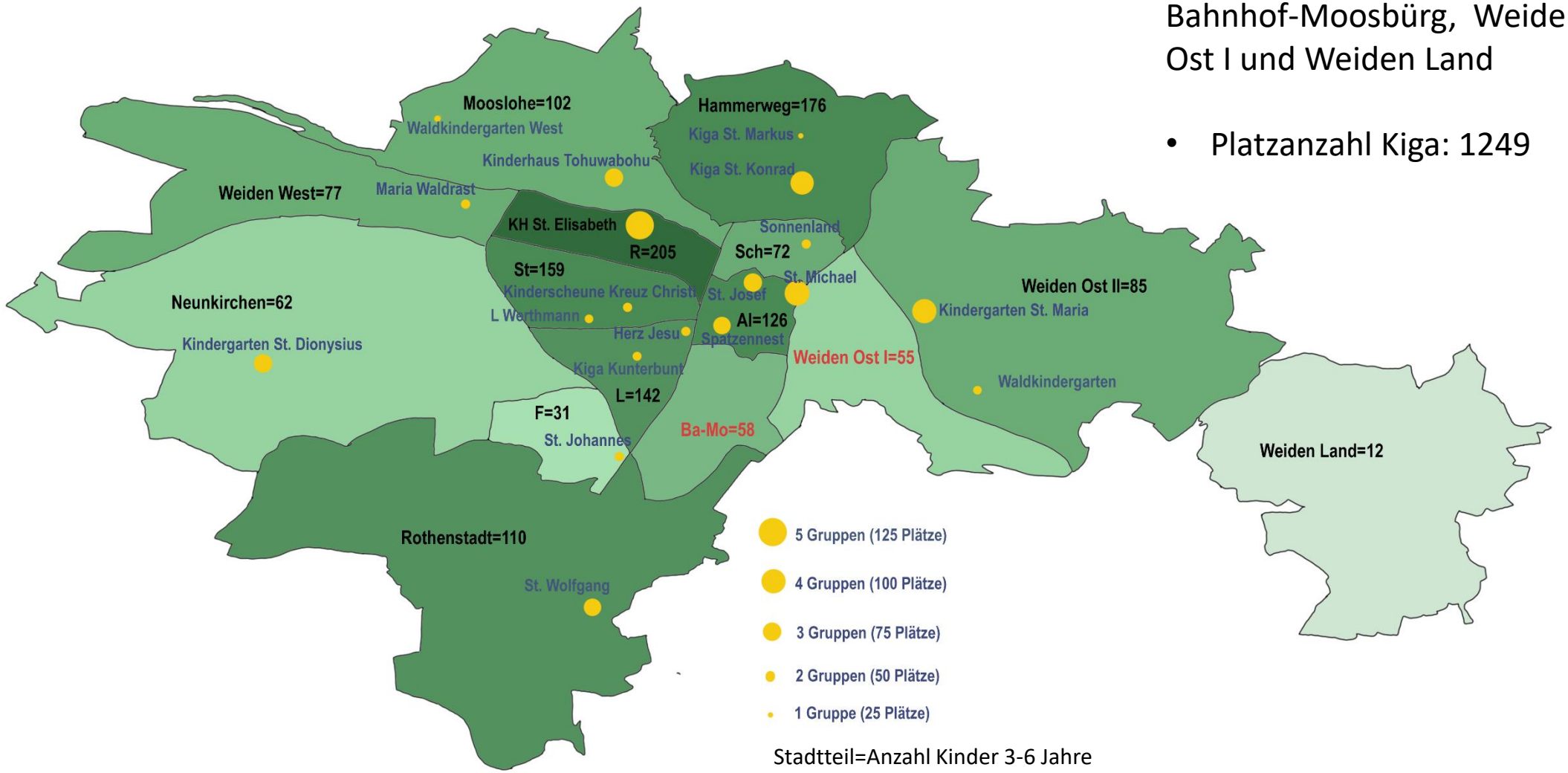


Stadtteil=Anzahl Kinder 3-6 Jahre

Stand: 31.12.2021

Quelle: Einwohnermeldeamt Weiden, Dezernat für Familie und Soziales

# Horte – Platzanzahl, Stadt Weiden i.d.OPf.

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

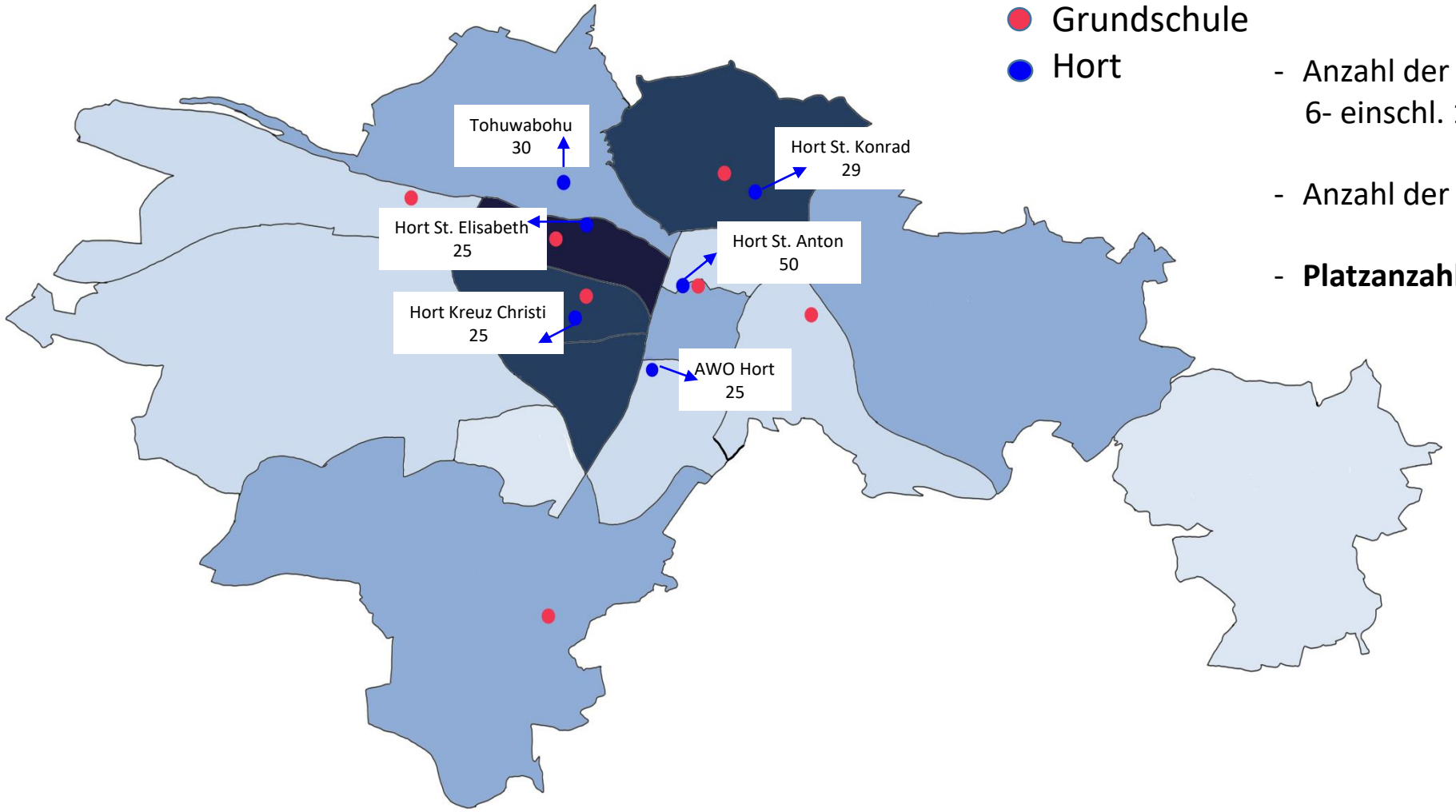


- Anzahl der Kinder
  6- einschl. 10 Jahre, gesamt: 1673
- Anzahl der Horte: 6
- **Platzanzahl in Horten: 184**

Stand: 31.12.2022

# Anzahl der Kinder aus Weiden OPf.
# Entwicklung von 2016 bis 2022

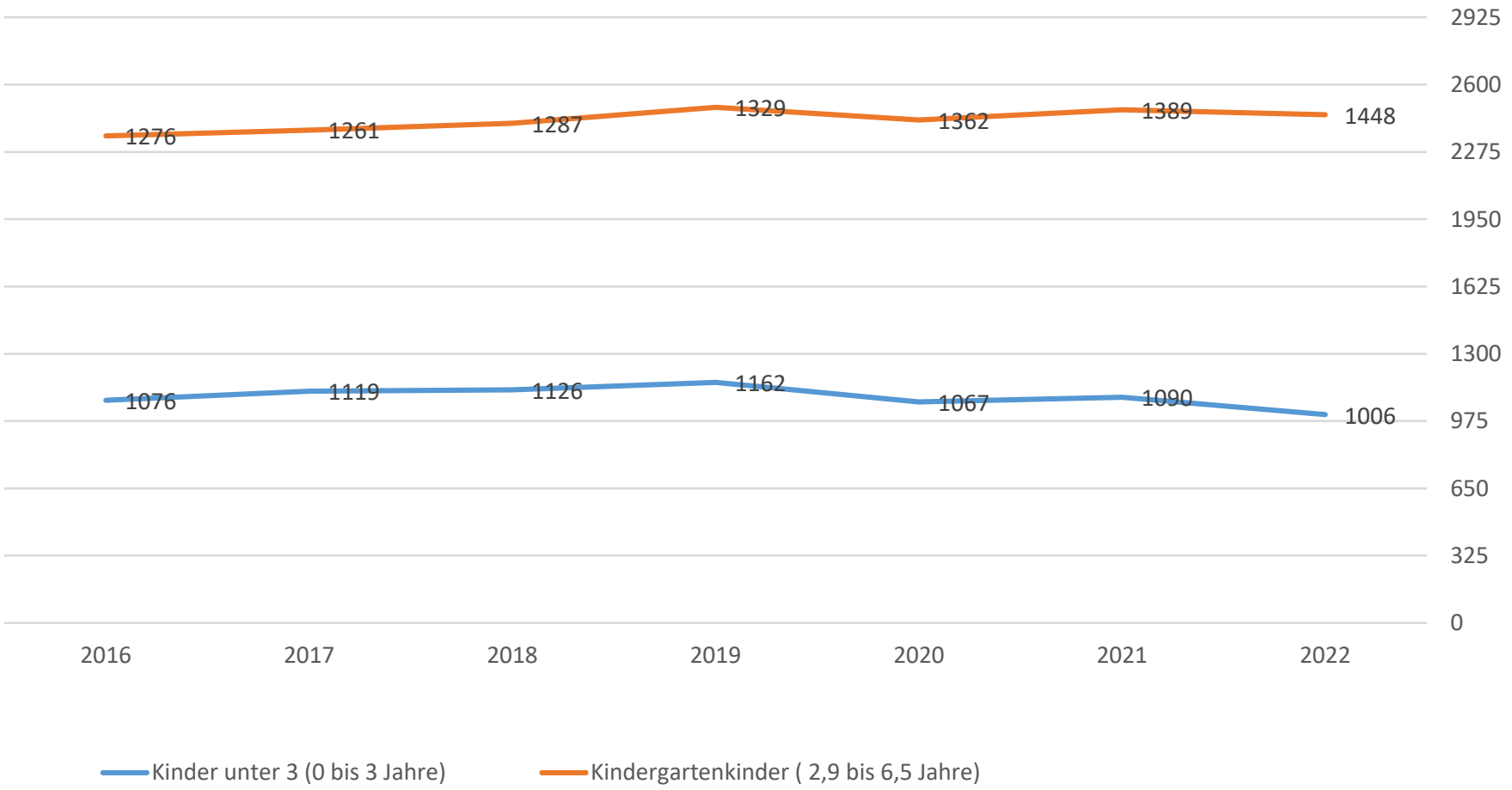


Quelle: Einwohnermeldeamt,
Stand: 31.12.2022

# Ausbau Krippe seit 2017

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

| Krippe Schneckenhaus | Krippe AWO Spatzennest | Johanniter Farbpiraten | Krippe Rothenstadt | Haus für Kinder Stockerhutweg Kreuz Christi | Kinderhaus Krippe St. Elisabeth |
|---|---|---|---|---|---|
| 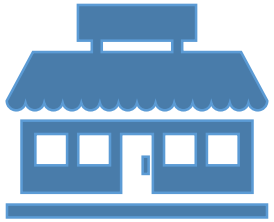 | | | | | |
| **12 Plätze** | **12 Plätze** | **36 Plätze** | **24 Plätze** | **12 Plätze** | **6 Plätze** |
| Sept. 2017 | Sept. 2017 | Juni 2018 | Dez. 2021 | Sept. 2021 | Sept. 2022 |

Stand: April 2023

**= 102 Plätze**

# Ausbau Kindergarten seit 2017

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

| Wald-kindergarten | Johanniter Sonnenland | Erweiterung Wald-kindergarten | Wald-kindergarten |
|---|---|---|---|
| 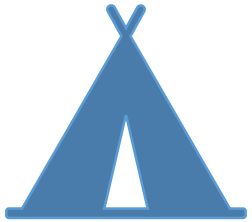 | 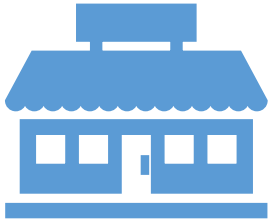 | | |
| **24 Plätze** | **43 Plätze** | **20 Plätze** | **25 Plätze** |
| Juni. 2017 | Sept. 2017 | Juni 2018 | Sept. 2021 |

Stand: April 2023

**= 112 Plätze**

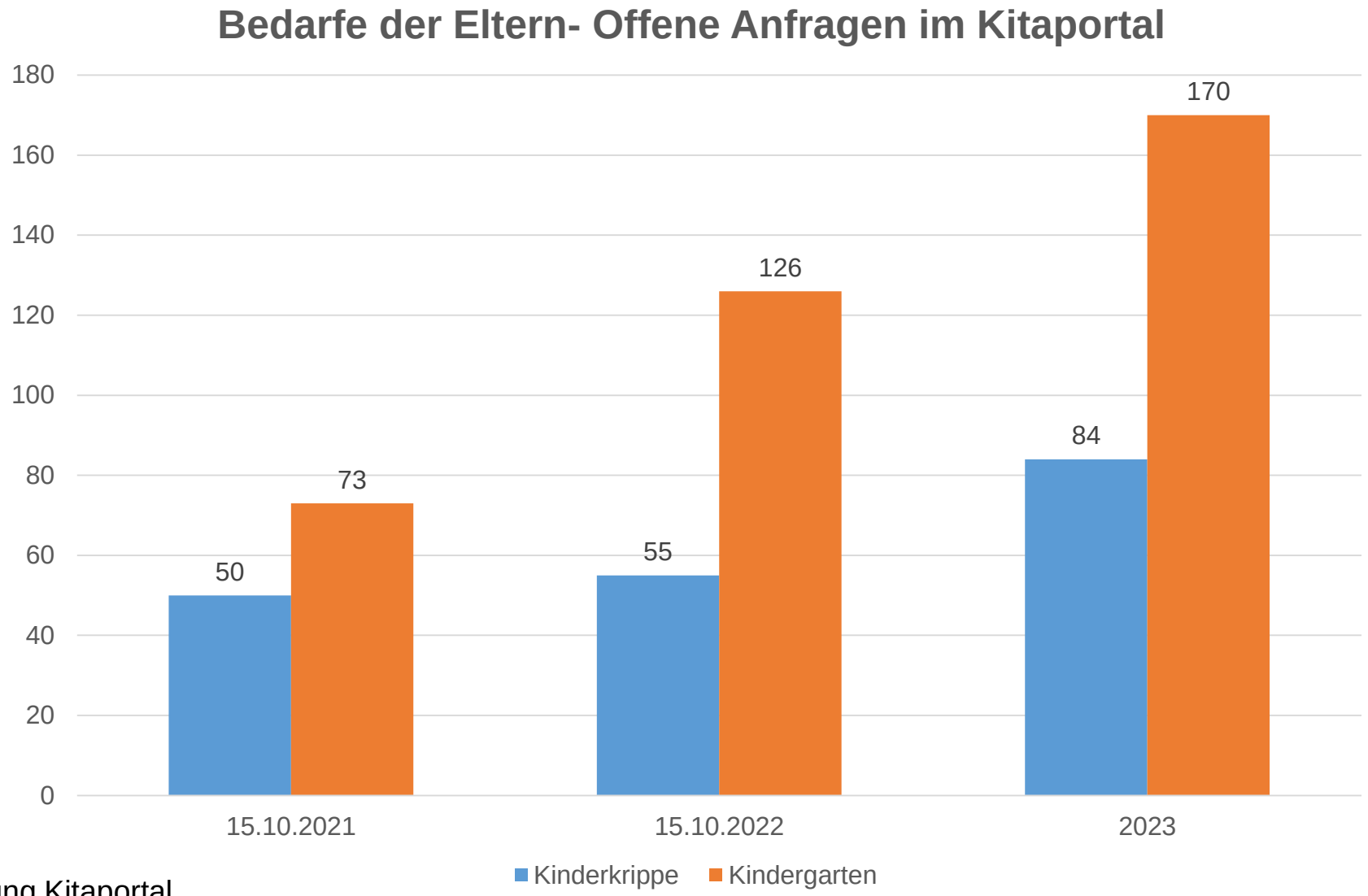


Quelle: Auswertung Kitaportal
Stand: April 2023

# Geplanter Ausbau Kindertagesstätten
(in den nächsten 2-3 Jahren)

Stadt Weiden in der Oberpfalz

DEZERNAT 5!

| Projekt mit Investor | Projekt mit Investor | Projekt mit Investor |
|---|---|---|
| 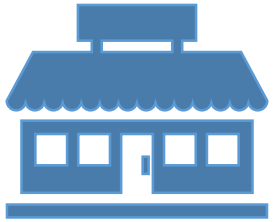 | | |
| **48 Krippenplätze**<br>**50 Kigaplätze** | **24 Krippenplätze**<br>**75 Kigaplätze** | **24 Krippenplätze**<br>**50 Kigaplätze** |

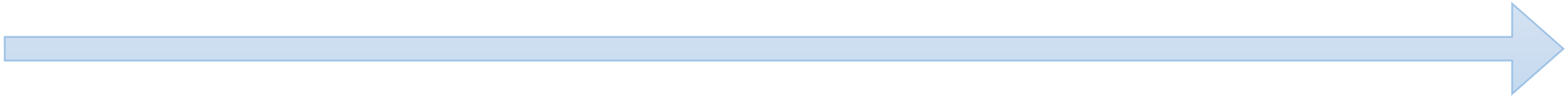

**= 96 Krippenplätze**
**175 Kindergartenplätze**

Stand: April 2023

TOP Ö 5

Stadt Weiden in der Oberpfalz

# Beschlussvorlage

öffentlich

| | |
|---|---|
| Dezernat: | Dezernat 5 - Familie und Soziales |
| Amt: | Amt für soziale Dienste |
| Erstelldatum: | 14.04.2023 |
| Vorlagen-Nr.: | BV/105/2023 |

## Vorschlagsliste für die Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern

**Beratungsfolge:**

| | |
|---|---|
| Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen | 03.05.2023 |

## Sachstandsbericht:

Laut Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Weiden i.d.OPf. vom 23.01.2023 sind in diesem Jahr wieder die Schöff*innen für die Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu wählen.
Vom Stadtjugendamt Weiden i.d.OPf. müssen mindestens 28 Personen vorgeschlagen werden. Es sollen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

Nach der Jugendschöffenbekanntmachung vom 27.10.2022 gelten hinsichtlich der Eignung für das Amt der Jugendschöffin/des Jugendschöffen folgende Empfehlungen:
- sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein
- sie sollen zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weiden i.d.OPf. haben
- sie sollen mindestens 25 Jahre alt sein und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden.

Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.

Zuständig für die Aufstellung der Jugendschöff*innen ist der Jugendhilfeausschuss. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Insgesamt sind beim Amt für Soziale Dienste (bis zum 03.03.2023) 39 Vorschläge, davon 22 Frauen und 17 Männer, eingegangen.

## Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziale Fragen der Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt der beiliegenden Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl 2023 zu.

## Anlagen:

Vorschlagsliste_Jugendschöffenwahl 2023

# TOP Ö 5

**Weiden i.d.Opf.** **Vorschlagsliste Jugend-Schöffen für die Schöffenperiode 2024 - 2028**

| Nr. | Anrede | akad. Grad | Familienname | ggfs. abweichender Geburtsname | Vorname(n) | Geburtsjahr | Beruf | PLZ | Wohnort | Stadt- / Ortsteil |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Herr | | Ascherl | | Günter Justin | 1960 | Pensionist | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Lerchenfeld |
| 2 | Herr | | Baier | | Konstantin | 1965 | Werkmeister | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Neunkirchen |
| 3 | Herr | | Biersack | | Karl-Heinz | 1961 | Verwaltungsbeamter | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Ost |
| 4 | Herr | | Förster | | Hans-Jürgen | 1966 | Betriebswirt | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Hammerweg |
| 5 | Herr | | Fritz | | Wilhelm | 1958 | Pensionär | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Altstadt |
| 6 | Herr | | Gmeiner | | Hans-Jürgen | 1966 | Soldat a.D. | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Stockerhut |
| 7 | Herr | | Gradl | | Karl-Heinz | 1967 | Betriebsratsvorsitzender | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Rothenstadt |
| 8 | Herr | | Mayer | | Philipp | 1993 | Maschinenbauingeniur | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Scheibe |
| 9 | Herr | | Melchner | | Helmut | 1961 | Beamter | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Neunkirchen |
| 10 | Herr | | Mensch | | Jürgen | 1967 | Funktechnischer Zollbeamter | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Hammerweg |
| 11 | Herr | | Nadler | | Alexander Joachim | 1962 | dzt. Arbeitslos | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Altstadt |
| 12 | Herr | | Oppitz | | Martin Rudolf | 1980 | Verwaltungsfachangestellter | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Rothenstadt |
| 13 | Herr | | Pinzer | | Ralf | 1968 | Leitender Angestellter | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Moosloohe |
| 14 | Herr | | Rümpelein | | Gustav | 1961 | Pensionist | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Lerchenfeld |
| 15 | Herr | | Stangl | | Thomas | 1974 | Bauingenieur | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Neunkirchen |
| 16 | Herr | | Weidner | | Christian | 1973 | Bautechniker | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Hammerweg |
| 17 | Herr | | Wolfrath | | Harald | 1960 | Beamter | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Moosloohe |

**Weiden i.d.Opf.** **Vorschlagsliste Jugend-Schöffen für die Schöffenperiode 2024 - 2028**

| Nr. | Anrede | akad. Grad | Familienname | ggfs. abweichender Geburtsname | Vorname(n) | Geburtsjahr | Beruf | PLZ | Wohnort | Stadt- / Ortsteil |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Frau | Dr. | Bäumler | Strobel | Barbara Susanne | 1975 | Tierärztin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Lerchenfeld |
| 2 | Frau | | Brunnhuber | Preuß | Kerstin | 1962 | Lehrerin Realschule | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Mooslohe |
| 3 | Frau | | Deubzer | Heinrich | Christa Anna | 1966 | Kinderpflegerin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Rothenstadt |
| 4 | Frau | | Fenzel | | Beate | 1969 | Sales Advisor | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Hammerweg |
| 5 | Frau | | Graf | | Michaela | 1974 | Kinderpflegerin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Neunkirchen |
| 6 | Frau | | Gradl | Wieland | Irena | 1964 | päd. Kraft | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Ost |
| 7 | Frau | | Gsellhofer | Mühlbauer | Kristina | 1994 | Hotelfachfrau | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Neunkirchen |
| 8 | Frau | | Hirn | | Elisabeth Edelgard | 1966 | Dipl. Sozialpädagogin (FH) | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Altstadt |
| 9 | Frau | | Höfer | Hofmann | Michaela | 1970 | Mitarbeiterin im Kommunalen Ordn | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Neunkirchen |
| 10 | Frau | Dipl. Hande | Kraus | Frank | Ulrike | 1976 | Lehrerin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Neunkirchen |
| 11 | Frau | | Lang | | Gabriele | 1961 | Hausfrau | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Altstadt |
| 12 | Frau | | Lingl | Laurich | Melanie Manuela | 1982 | Verwaltungsangestellte | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Rothenstadt |
| 13 | Frau | | Malterer | | Ursula | 1956 | Dipl. Sozialpädagogin (FH)/ Rentneri | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Scheibe |
| 14 | Frau | | Meyer | | Patricia Elisabeth | 1976 | Sachbearbeiterin Marktkommunikat | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Altstadt |
| 15 | Frau | | Müller-Jung | Jung | Kerstin | 1978 | Lehrerin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Hammerweg |
| 16 | Frau | | Pausch | Keilhofer | Kerstin | 1970 | Erzieherin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Lerchenfeld |
| 17 | Frau | | Ramsauer | | Stephanie | 1984 | Hotelfachfrau | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Ost |
| 18 | Frau | | Richter | Schaub | Elke Ingrid | 1961 | Verwaltungsangestellte | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Scheibe |
| 19 | Frau | | Salewski | Straubel | Bianca | 1963 | Buchhalter | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Hammerweg |
| 20 | Frau | B.A | Schlosser | Siegler | Angelika | 1969 | Erzieherin und Sozialpädagogin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Ost |
| 21 | Frau | | Schubert | | Jessica | 1988 | Sozialpädagogin | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Lerchenfeld |
| 22 | Frau | | Troidl | Janker | Ingried Anna | 1962 | Verwaltungsangestellte | 92637 | Weiden i.d.Opf. | Rothenstadt |